

# Bundesverband Mobile Beratung e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband Mobile Beratung e.V.“ (BMB e.V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Zudem fördert der Verein das demokratische Staatswesen und das bürgerschaftliche Engagement für eine demokratische Kultur und gegen Rassismus, Antisemitismus und andere Ungleichwertigkeitsvorstellungen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. den gewaltfreien und kreativen Einsatz der Vereinsmitglieder gegen Neonazismus, Rassismus, Antiziganismus, Antisemitismus, Trans- und Homofeindlichkeit, Sexismus und andere Ungleichwertigkeitsvorstellungen, die den unveräußerlichen Menschenrechten, die von der Freiheit, Gleichwertigkeit und Würde des Einzelnen ausgehen, entgegenstehen;
  - b. die Vertretung der Interessen der Bundesarbeitsgemeinschaft Mobile Beratung (BAG MB) und der bundesweiten Mobilen Beratung (MB) gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung und die Begleitung vorgenannter Aufgaben durch Information und Öffentlichkeitsarbeit;
  - c. die Durchführung und Organisation landes- und bundesweiter Tagungen und Informations-, Bildungsveranstaltungen für den Erhalt und den Ausbau der Demokratie;
  - d. die Entwicklung eines Berufsbildes „Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus“ und die Unterstützung bei der Professionalisierung des Handlungsfeldes sowie
  - e. die (Weiter-)Entwicklung gemeinsamer Grundsätze und fachlicher Standpunkte mit dem Ziel der Unterstützung von Beratungsnehmer\*innen vor Ort;

- f. die Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte und öffentliche Körperschaften.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Mittel des BMB e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer die Entschädigung von Aufwendungen.

- (1) Der BMB e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BMB e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des BMB e.V. kann jede natürliche oder juristische Person werden, deren Kerngeschäft Mobile Beratung im Sinne der am 17. November 2017 in Wustermark verabschiedeten „Inhaltlichen und methodischen Grundsätze Mobiler Beratung gegen Rechtsextremismus“ in der jeweils gültigen Fassung ist.

- (1) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Abgewiesene Antragsteller\*innen können Einspruch an die Mitgliederversammlung richten, die dann das letztgültig über den Antrag entscheidet.
- (2) Zum Aufnahmeantrag gehören die schriftliche Zustimmung zu Satzung und „Inhaltlichen und methodischen Grundsätzen“ sowie zwei Empfehlungsschreiben von Mitgliedern des BMB e.V.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung der juristischen Person,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund, wegen Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder Satzung möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- (4) Die Mitgliedsversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.
- (5) Personen, die rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder sonst diskriminierendes Gedankengut verbreiten oder vertreten, können nicht Mitglieder des Vereins werden oder

aber sind – wenn dies erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt wird – aus dem Verein auszuschließen. Gleiches gilt für Mitglieder rechtsextremer Parteien und Organisationen.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der/die Revisor\*in
- d) die BAG MB.

## § 6 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Wahl des/der Revisor\*in
- e) Aufstellen des Haushaltes,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Entscheidung über die Widersprüche zur Mitgliedschaft
- h) Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitglieder werden vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail eingeladen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung verschickt werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt eine/einen Versammlungsleiter\*in.

(5) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter\*in und von dem/der Protokollführer\*in gegen zu zeichnen ist. Das Protokoll wird an alle Mitglieder verschickt.
- (8) Die Sitzungen der Organe können in Präsenz, als digitale oder als hybride Veranstaltung abgehalten werden.
- (9) Digitale Veranstaltungen und der digitale Teil der hybriden Veranstaltung werden in einem nichtöffentlichen kennwortgeschützten Video-/Audiochat abgehalten. Gäste können zugelassen werden.
- (10) Bei digitalen und hybriden Veranstaltungen wird durch technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass, geheime Abstimmungen und Wahlen möglich sind.
- (11) Findet eine Sitzung als digitale oder hybride Veranstaltung statt, wird das jeweils nur für die aktuelle Veranstaltung gültige Kennwort mit einer E-Mail an die Mitglieder oder Vorstände und geladenen Gäste vor der Veranstaltung bekannt gegeben.
- (12) Ob sich die Organe in Präsenz, digital oder hybrid treffen entscheidet der Vorstand.

## § 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(1) Aufgaben des Vorstands sind:

- a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- c. Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- d. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- e. Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- f. Beantragung von Geldern und sonstigen Zuwendungen

(2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich jeweils einzeln.

(3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8 Geschäftsführer\*in

1. Der Vorstand kann eine\*n zeichnungsberechtigte\*n Geschäftsführer\*in als besondere\*n Vertreter\*in i.S.d. § 30 BGB bestellen. Diese\*r handelt zur Entlastung des Vorstandes für

bestimmte Geschäftskreise selbständig und eigenverantwortlich und repräsentiert den Verein. In den Vorstandssitzungen hat der/die Geschäftsführer\*in ein eigenes Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Im Einzelnen regelt der Vorstand die Befugnisse und Aufgaben des/der Geschäftsführer\*in in einer gesonderten Geschäftsordnung.

## § 9 Revisor\*in

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine\*n Revisor\*in.
2. Revisor\*in kann nur ein Mitglied werden, das kein Vorstandsmitglied ist. Der Verein kann auch eine\*n Externe\*n beauftragen.

## § 10 Bundesarbeitsgemeinschaft Mobile Beratung (BAG MB)

- (1) Die BAG MB dient den Kolleg\*innen der Mobilen Beratungsteams in den Bundesländern als bundesweites fachliches und inhaltliches Austauschforum für das Berufsfeld Mobile Beratung. Die BAG MB trifft sich mindestens einmal im Jahr.
- (2) Teilnehmer\*innen der BAG MB sind die Mobilen Berater\*innen derjenigen Mobilen Beratungsteams, die gemeinsam die inhaltlichen und methodischen Grundsätze Mobiler Beratung als fachliche Grundlage des Berufsfelds MB erarbeitet und verabschiedet haben. Das Aufnahmeverfahren für weitere Teilnehmer\*innen regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die BAG MB wählt einen Vertreter\*innenkreis aus ihrer Mitte. Dieser setzt die inhaltlichen Aufgaben des BMB e.V. sowie die entsprechenden inhaltlichen und strategischen Aufträge der BAG MB zur Sicherung der Fachstandards, der Berufsfeldentwicklung sowie der politischen und öffentlichen Vertretung des Ansatzes Mobiler Beratung operativ um. Er besteht aus höchstens sechzehn Personen, die auf einem Treffen der BAG MB gewählt werden. Das genaue Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Mitglieder des BMB e.V. können an den Treffen der Gesamtkonferenz, Treffen der Vertreter\*innen und der BAG MB teilnehmen und Themen setzen. Dafür muss eine Anmeldung bis drei Tage vor den Treffen per Email oder über ein Mitglied des Vertreter\*innenkreises erfolgen.
- (5) Auf dem Treffen der BAG MB gibt der Vertreter\*innenkreis Rechenschaft über seine Aktivitäten.

## § 11 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Es gilt bei der Abwicklung aller Geschäftsvorfälle das Vier-Augen-Prinzip.

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss kann nur erfolgen mit einer Zweidrittelmehrheit und sofern der Tagesordnungspunkt im Rahmen der Einladung bekannt gegeben wurde.

- (2) Bei Auflösung, Aufhebung, Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### § 13 Inkrafttreten der Satzung

- 1. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19.09.2014 in Dresden beschlossen.
- 2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3. Satzungsänderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### § 14 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ungültig sein, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig.

- (1) Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Amtsgerichtes bzw. anderer Behörden kann der Vorstand ohne Beschluss der Vollversammlung vornehmen.

Dresden, den 24.6.2015,

zuletzt geändert am 27.3.2019 in Hannover

zuletzt geändert am 11.12.2020 digital

.....zuletzt geändert am 15.12.2022 digital

.....zuletzt geändert am 11.10.2023 digital